

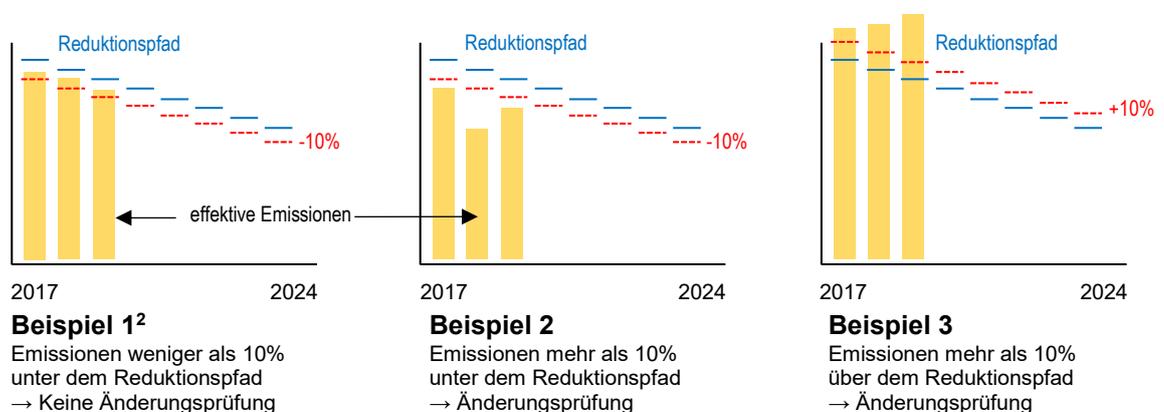


Merkblatt

Emissionsziel: Änderungsprüfung

Änderungsprüfung

Weichen die Emissionen eines Betreibers von Anlagen wesentlich und dauerhaft vom Reduktionspfad ab, überprüft das BAFU das Emissionsziel.¹ In der Änderungsprüfung wird festgestellt, ob ein Anpassungsgrund vorliegt oder nicht.



Das Emissionsziel wird bei einer Abweichung von mindestens 30% in einem Jahr, oder aber 10% in drei aufeinanderfolgenden Jahren, angepasst sofern:

- die Abweichung des Reduktionspfads im Produktionswachstum oder in einer Produktionsschrumpfung (Mengenänderung der Indikatoren) begründet ist;
- die Abweichung vom Reduktionspfad in einer Änderung des Produktmixes begründet ist, das heisst, dass zum Beispiel Prozessschritte ein- bzw. ausgelagert wurden;
- die Abweichung vom Reduktionspfad in einer Änderung des Wärmebezugs (bzw. Kältebezugs) von Dritten (bspw. neuer Anschluss an Fernwärme) begründet ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Emissionsziel nicht angepasst. Zudem wurden in den Jahren 2020 und 2021 infolge der Corona-Krise Entlastungsmassnahmen eingeführt. Die Ziele werden nicht nach unten angepasst, ausser die CO₂-Emissionen nehmen aufgrund eines Anschlusses an Fernwärme oder aufgrund der Einstellung des Betriebs oder eines Teils davon ab. Weitere Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie in der Information zu den Corona-Entlastungsmassnahmen.

¹ Grundlage ist Artikel 73 der CO₂-Verordnung: das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die Treibhausgasemissionen des Betreibers den Reduktionspfad wegen einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten über- oder unterschreiten.

² Im Beispiel abgebildet ist nur der Fall einer Abweichung um 10%, nicht der Fall der Abweichung um 30%.

Überlagernde Effekte

Überlagern sich verschiedene Effekte, prüft das BAFU, inwieweit die Abweichung vom Reduktionspfad in der Umsetzung von Massnahmen, im Wachstum, Schrumpfung, Produktemixänderung oder Wärmebezug von Dritten begründet ist. Ist die Abweichung in der zusätzlichen Umsetzung von Massnahmen oder der verspäteten Umsetzung von Massnahmen begründet, wird das Emissionsziel nicht angepasst.

- Beispiel: Ein Betreiber unterschreitet seinen Reduktionspfad in einem Jahr um 33 % und kommt aus diesem Grund in die Änderungsprüfung. Die Prüfung ergibt, dass 8 % der Abweichung in einer Produktionsschrumpfung begründet sind und 25 % in der Umsetzung von Massnahmen. Die Voraussetzungen für eine Änderung sind nicht gegeben und das Emissionsziel wird nicht angepasst.

Anpassung Emissionsziel

Das angepasste Emissionsziel setzt sich aus zwei Variablen zusammen: dem Startpunkt und dem Reduktionspotential. Die Anpassung erfolgt rückwirkend auf das Jahr der ersten Abweichung.

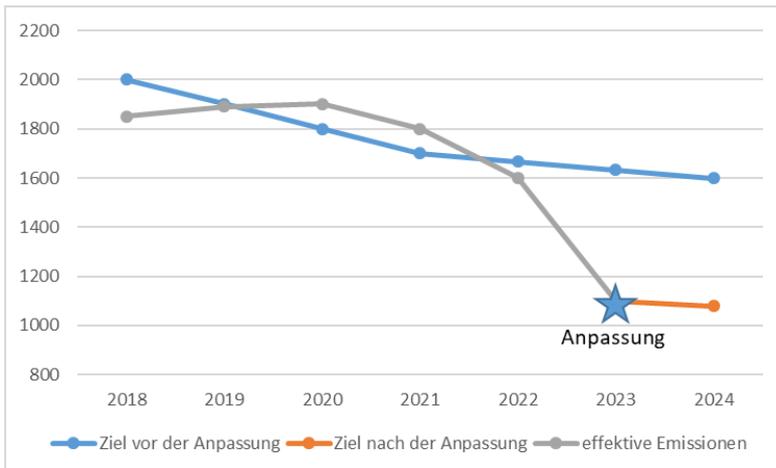
- Beispiel: Bei einem Betreiber mit Abweichungen 2013: 8% (nicht wesentlich, da weniger als 10%), 2014: 20%, 2015: 15%, 2016: 25%, erfolgt die Anpassung des Emissionsziels nach Einreichung der Monitoringdaten im Jahr 2017 rückwirkend auf das Jahr 2014.

Startpunkt: Der Startpunkt berechnet sich aus den effektiven CO₂-Emissionen der Jahre der Abweichung, korrigiert um die in diesen Jahren fehlende oder zusätzliche Massnahmenwirkung.

- Bei einem Betreiber, der bereits mehr Massnahmen als im ursprünglichen Emissionsziel gefordert umgesetzt hat, wird der Startpunkt höher angesetzt, als die effektiven Emissionen in den Jahren der Abweichung. Die zusätzliche Leistung wird somit berücksichtigt.
- Bei einem Betreiber, der weniger Massnahmen als im ursprünglichen Emissionsziel gefordert umgesetzt hat, wird der Startpunkt tiefer angesetzt als die effektiven Emissionen in den Jahren der Abweichung. Die nicht umgesetzten Massnahmen müssen für die Zielerreichung weiterhin umgesetzt werden.

Emissionsziel: Für Betreiber, die ab 2022 neu eine Verminderungsverpflichtung eingehen sowie für Zielanpassungen zwischen 2013 und 2020 leitet sich das neue Emissionsziel vom bestehenden, bereits auditierten Zielvorschlag ab.

Für Betreiber, die ihre Verminderungsverpflichtung bis 2024 verlängert haben, entspricht das neue Emissionsziel einer jährlichen Reduktion von 2% zum angepassten Ausgangspunkt des Vorjahres. Die Zielanpassung erfolgt somit unabhängig vom verbleibenden Potential. Diese Lösung gewährt die Gleichbehandlung aller Betreiber, die ihr Ziel verlängert haben unabhängig davon, ob eine Zielanpassung erfolgt oder nicht. Betreiber mit einem vereinfacht festgelegten Emissionsziel 2013 - 2020 müssen im Falle einer Zielanpassung keine Potenzialanalyse erstellen, da das neue Ziel ebenfalls auf der Reduktion von 2% im Vergleich zum angepassten Ausgangspunkt des Vorjahres basiert.



Beispiel 4

Anpassung nach Abweichung Von 1*30% im Jahr 2023

Information nach der Änderungsprüfung

Anpassung Emissionsziel: Ein Betreiber, dessen Emissionsziel angepasst wird, erhält vom BAFU den Entwurf der Verfügung zum rechtlichen Gehör zugestellt mit der Aufforderung, den Verfügungsentwurf zu kontrollieren und sich bei Fragen und Unklarheiten beim BAFU zu melden (CO2-Abgabebefreiung@bafu.admin.ch).

Keine Anpassung Emissionsziel: Die Vollzugsorganisationen (EnAW und act) werden durch das BAFU über den Stand der Änderungsprüfung informiert. Die Betreiber selber werden vom BAFU nicht direkt kontaktiert, ausser es liegt ein Gesuch um Bescheinigungen vor.

Für weitergehende Ausführungen beachten Sie bitte die Mitteilung [«CO2-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel»](#) und wenden sich bei Fragen an CO2-Abgabebefreiung@bafu.admin.ch